

## **Leitlinien guter wissenschaftlicher Arbeit in der Hans-Böckler-Stiftung**

Der Vorstand der Hans-Böckler-Stiftung hat am 19.11.2010 beschlossen, die von der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 17.06.1998 aufgestellten Regeln und Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu übernehmen – zumal solche Regeln schon in der Vergangenheit ihrem Geist entsprechend in der Stiftung beachtet wurden. Die Hans-Böckler-Stiftung betreibt mit einem großen Anteil ihrer satzungsgemäßen Aufgaben selbst wissenschaftliche Forschung über ihre Institute IMK und WSI, fördert Forschung von Dritten durch Vergabe wissenschaftlicher Projekte in der Abteilung Forschungsförderung und wirkt schließlich über die Gewährung von Studien- und Promotionsstipendien in Verbindung mit ihrem Netz von Vertrauensdozenten und -dozentinnen in die wissenschaftliche Praxis hinein. Diese drei Verbindungen zur Wissenschaft will die Stiftung nutzen, um die erwähnten DFG-Grundsätze unmittelbar zu befolgen und mittelbar zu verbreiten. Unmittelbar soll dies geschehen in den eigenen Instituten und den vergebenen Drittmittel-Projekten, die auf die erwähnten Grundsätze verpflichtet werden.

- Die Konsequenz für die eigenen wissenschaftlichen Forschungsinstitute IMK und WSI ist, dass diese sich den Grundsätzen uneingeschränkt unterwerfen und im Fall von Verstößen oder auch nur dem Verstoßverdacht dem unten näher beschriebenen Untersuchungs- und Sanktionsprozess unterziehen.
- Für Drittmittel-Projekte heißt das, dass die Projektnehmer auf die Beachtung der Grundsätze durch die Vergabebedingungen verpflichtet werden. Die Verfolgung von Verstößen gegen die Grundsätze muss allerdings den Herkunftsinstitutionen der Projektnehmer überlassen bleiben.
- Schließlich werden die Grundsätze auch Bestandteil der Stiftungs-Förderrichtlinien für Stipendien, um sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs möglichst frühzeitig nahe zu bringen, und der Stiftungs-Bestimmungen für die Ernennung von Vertrauensdozenten und -dozentinnen, damit letztere im Rahmen der Stipendiatenbetreuung die Grundsätze zu erinnern und zu internalisieren helfen.

Zur Erhöhung des Nachdrucks dieser Maßgaben bindet die Hans-Böckler-Stiftung ihren Wissenschaftlichen Beirat in den Prozess der Selbstverpflichtung gegenüber diesen Grundsät-

zen ein. Der Beirat, besetzt mit Vertretern und Vertreterinnen aus vielen Hochschulen, soll dabei nicht nur eine Kontrollfunktion übernehmen, sondern gerade im Fall von möglichen und tatsächlichen Verstößen gegen die Grundsätze aktiv tätig werden (siehe unten 2. Abschnitt).

Im Einzelnen soll gelten:

## **1. Abschnitt: Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis**

### **1. Leitprinzipien**

Die Hans-Böckler-Stiftung wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, dass ihre Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie die sonst in ihrer Einrichtung und für ihre Einrichtung Tätigen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird
- gefundene Ergebnisse hinterfragt und selbstkritisch analysiert werden

### **2. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Folgende Verhaltensweisen sind zu unterlassen:

- die unbefugte Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat)
- die unbefugte Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten
- die Verfälschung der Daten und des Inhalts wissenschaftlicher Äußerungen Dritter
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Erkenntnissen anderer
- die unzutreffende Angabe von Urheberschaft oder Miturheberschaft unter Einschluss so genannter Ehrenautorenschaft
- das Erfinden von Daten
- die Beseitigung von Originaldaten, die aus rechtlichen u. a. Gründen aufzubewahren sind.

### **3. Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit**

- Alle Autoren und Autorinnen tragen die Verantwortung für eine gemeinsame Veröffentlichung, soweit ihre Beiträge in ihr nicht namentlich gekennzeichnet sind.
- Die Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter dürfen nicht angetastet werden. Sie dürften nicht unbefugt weggenommen, beschädigt, zerstört oder verändert werden.

Darüber hinaus sind insbesondere bei empirischer Forschung zu gewährleisten:

- Offenlegung der angewandten Methoden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind
- Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Weise, die eine Nachprüfung erlaubt
- vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrunde liegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind
- Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten
- sichere und haltbare Aufbewahrung von Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit für zehn Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen sind.

### **4. Leitungsverantwortung und Betreuung**

- Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.
- Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung sichergestellt ist. Es sind Vorkehrungen zur Qualitätssicherung und Konfliktbeilegung zu treffen.
- Unselbstständig Forschende sollen unter der Anleitung und Aufsicht eines/einer verantwortlichen Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin arbeiten.

### **5. Leistungs- und Bewertungskriterien**

In Forschung und Lehre, insbesondere auch bei Beförderung, Einstellungen und Berufungen, haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.

## **2. Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **6. Vertrauensperson**

(1) Die Geschäftsführung der Hans-Böckler-Stiftung bestimmt für alle ihre Abteilungen eine unabhängige Vertrauensperson sowie eine Vertretung, an die sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilungen in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson tritt ihr Vertreter bzw. ihre Vertreterin an ihre Stelle.

(2) Die Vertrauensperson hat diejenigen, die sich an sie wenden, zu beraten. Sie übermittelt den Verdacht oder die Anschuldigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen an die von der Geschäftsführung bestellte Kommission (s. u.). Die Vertrauensperson soll der Geschäftsführung und den Institutsleitungen einmal jährlich Bericht in anonymisierter Form erstatten.

### **7. Untersuchungskommission**

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt die Geschäftsführung eine Untersuchungskommission ein, die aus Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats der Hans-Böckler-Stiftung rekrutiert wird. Zu Mitgliedern werden jeweils für die Dauer von drei Jahren insgesamt drei Personen sowie jeweils eine Vertretung einberufen. Bei Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes werden dessen Aufgaben durch die benannte Vertretung wahrgenommen.

(2) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Untersuchungskommission wird tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten über die Geschäftsführung der Stiftung, die Leitungen ihrer Forschungsinstitute WSI und IMK, die Leitung der Abteilung Forschungsförderung sowie unmittelbar an sie gerichtet werden.

### **8. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Die Untersuchungskommission hat den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung einschlägiger Regelungen in freier Beweiswürdigung aufzuklären. Sie berät in nicht öffentlicher Verhandlung. Das nähere Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind, soweit sie im Folgenden

nicht bereits festgelegt sind, jeweils so an zu setzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

(2) Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können – ebenso wie Informanten und Informantinnen – verlangen, persönlich angehört zu werden.

## **9. Vorprüfungsverfahren**

(1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Alle Angaben über die Beteiligten, von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen und auf andere Weise gewonnenen Erkenntnisse sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informanten oder Informantinnen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

## **10. Förmliche Untersuchung**

(1) Der bzw. die Vorsitzende der Kommission informiert die Geschäftsführung über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben.

(3) Die Untersuchungskommission berichtet der Geschäftsführung über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen der Geschäftsführung machen.

(4) Die Geschäftsführung informiert die Leitung des Instituts, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt worden ist, oder die Leitung der Abteilung Forschungsförderung im Fall von Fehlverhalten im Rahmen eines von der Stiftung geförderten Forschungsprojektes.

(5) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich geregelte Verfahren, (z.B. arbeitsrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren).

### **11. Entscheidung der Geschäftsführung nach Untersuchungsende**

(1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen ist bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet die Geschäftsführung auch über die Folgen.

(2) Ist das Fehlverhalten im Rahmen eines von der Stiftung geförderten Forschungsprojektes festgestellt worden, informiert die Geschäftsführung die Leitung der Herkunftsinstitution der Projektnehmer oder -nehmerinnen entsprechend (s .a. unten 4.).

(3) Abhängig vom Schweregrad eines nachgewiesenen Fehlverhaltens innerhalb der Stiftung können von der Geschäftsführung folgende Sanktionen verhängt werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf Verlangen der Geschäftsführung ist der/die Betroffene verpflichtet, als unkorrekt erwiesene Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzuziehen.

(4) Die bzw. der Betroffene sowie die Informantin bzw. der Informant sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.